

# G E N E H M I G U N G

## DER ZWEITEN ÄNDERUNG DES PLANES ÜBER DIE GEMEINSCHAFTLICHEN UND ÖFFENTLICHEN ANLAGEN

---

### 1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz<sup>1</sup> (FlurbG) wird die vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Lathwehren erarbeitete zweite Änderung zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG - für die Flurbereinigung Lathwehren Region Hannover genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit den Entwurfs-Nrn.:  
101.10, 101.20, 114.10, 114.20, 123.10, 123.11, 123.20, 123.30, 124, 125, 125, 126, 127,  
515, 522, 526, 527.10, 527.20, 528, 529,  
721.10, 721.20, 722
- 1.3 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.
- 1.4 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als solche gekennzeichneten Anlagen.

### 2. Der Plan umfasst folgende Bestandteile und Beihefte<sup>2</sup>:

#### 2.1 Karten

- 2.1.1 Gebietskarte im Maßstab 1: 25.000
- 2.1.2 Karte zum Zweite Änderung zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- im Maßstab 1: 5.000 (2 Kartenblätter)

#### 2.2 Text

- 2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
- 2.2.2 Erläuterungsbericht

#### 2.3 Beihefte

- 2.3.1 Beiheft 1 -  
Vereinbarungen, Niederschriften und fachliche Untersuchungen
- 2.3.2 Beiheft 2 -  
Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen und Bestandsaufnahme

### 3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 3.1 Die Ausführung der Baumaßnahmen hat unter Beachtung der einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik zu erfolgen.

---

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung (i d F ) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 -FlurbG.)

<sup>2</sup> Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG.

- 3.2 Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Trägerschaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.
- 3.3 Die Anschlüsse der zum Ausbau vorgesehenen Verbindungs- und Wirtschaftswege an das übergeordnete Straßennetz bzw. an planfestgestellte Maßnahmen der Straßenbauverwaltung sind mit den zuständigen Stellen des/der Straßenbauträger abzustimmen.
- 3.4 Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung, „Forst Esloh“ und die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten sind einzuhalten.
- 3.5 Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen Dränleitungen und sonstige Entwässerungsanlagen beschädigt / unterbrochen werden, so sind diese fachgerecht an die Vorfluter wieder anzuschließen.
- 3.6 Durch die Maßnahmen können Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen berührt werden. Die Anforderung an die Schutzflächen sind einzuhalten. Den betroffenen Versorgungsunternehmen ist rechtzeitig der Baubeginn anzuzeigen. Die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung mit den zuständigen Stellen abzustimmen.
- 3.7 Vor Beginn von Baumaßnahmen sollte insbesondere bei Wegeneutrassierungen in geeigneter Weise eine Überprüfung des Bodens auf Munition / Blindgänger erfolgen.
- 3.8 Die Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG sind so umweltschonend wie möglich umzusetzen. Dabei sind die Bestimmungen des § 39 Bundesnaturschutzgesetz<sup>3</sup> (BNatSchG) zum allgemeinen Arten und Lebensstättenschutz sowie die Bestimmungen des § 44 BNatSchG zum besonderen Artenschutz zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird nochmals darauf verwiesen, dass erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität (CEF<sup>4</sup>) zum Zeitpunkt der Umsetzung von Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Naturhaushalt bedeuten, in räumlicher und funktionaler Hinsicht umgesetzt sein müssen, um für die betroffenen Arten zur Verfügung zu stehen.

#### 4. Begründung der Plangenehmigung

- 4.1 Die zweite Änderung des Planes nach § 41 ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden.
- 4.2 Angesichts der Covid-19 Pandemie wurde auf einen Anhörungstermin zum Plan nach § 41 FlurbG verzichtet. Stattdessen wurde unter Berücksichtigung des Plansicherstellungsgesetzes<sup>5</sup> (PlanSiG) ein schriftliches Anhörungsverfahren, mit bedarfsbezogener separater einvernehmlicher Erörterung im Anschluss, durchgeführt.
- 4.3 Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt. Vorgetragene Bedenken konnten in Gesprächsterminen vollständig ausgeräumt werden.
- 4.4 Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG hat gemäß § 34 BNatSchG für das zwar nicht direkt betroffene aber nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 3626-332 „Laubwälder südlich Seelze“ eine Prüfung potenzieller Auswirkungen auf das FFH-Gebiet stattgefunden. Die Prüfung hat ergeben, dass FFH-Lebensraumtypen sowie Habitatbestandteile nicht betroffen sind. Die Maßnahmen im Flurbereinigungsgebiet sind damit als verträglich mit den spezifischen Erhaltungszielen des genannten Schutzgebietes einzustufen. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich. Das Projekt ist nach § 34 Abs.2 BNatSchG in Verbindung mit § 26 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz<sup>6</sup> (NAGBNatSchG) zulässig.
- 4.5 Um die Zulässigkeit des Vorhabens zur Erfüllung der sich aus den rechtlichen Verpflichtungen des Artenschutzes ergebenden Anforderungen bewerten zu können, wurden die artenschutzrechtlichen Verpflichtungen maßnahmenbezogen geprüft, Maßnahmen zur

---

<sup>3</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. August 2021 (BGBl. I S. 3905)

<sup>4</sup> continuous ecological functionality-measures

<sup>5</sup> Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie-Planungssicherstellungsgesetz vom 20.05.2021 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.3.2021 | 353

<sup>6</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010.104) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451)

Konfliktvermeidung, zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bzw. von Individuenverlusten sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität (CEF) wurden in diesem Zusammenhang in die Planung aufgenommen.

Bei Einhaltung dieser Maßnahmen werden unvermeidbare Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert. Individuenverluste streng geschützter Arten können somit weitestgehend ausgeschlossen werden.

Verbleibende Beeinträchtigungen wirken sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen geschützter Arten aus. Funktionsmindernde Projektwirkungen im Vorhabenbereich werden durch funktionsverbessernde Wirkungen im Umfeld kompensiert. Die ökologische Funktion der vorhandenen Habitate bleibt somit für die Lokalpopulationen der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Verbote nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG (Schädigungs- und Störungsverbot) werden bei Einhaltung der Vorgaben nicht verletzt.

4.6 Die Umweltauswirkungen des Vorhabens (Plan nach §41 FlurbG) sind auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen bewertet worden.

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Erlass vom 12.12.2014, bekanntgegeben im Nds. MBl.Nr.1/2015, S. 5, gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>7</sup> (NUVPG), festgestellt, dass für den Wege- und Gewässerplan mit landespflegerischem Begleitplan nach §41 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren Lathwehren keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorprüfung der Umweltauswirkungen von Maßnahmen der 2. Änderungen zum Plan nach § 41 hat ergeben, dass hier keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 25 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>8</sup> (UVP) ist somit gegeben.

4.7 Mit Einwendungen ist nicht zu rechnen.

#### Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser



Niemann (Vermessungsdirektor)



<sup>7</sup> Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2019 (Nds. GVBl 2019,437)  
<sup>8</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.3.2021 (RGBl. I S.540)